

Hierin besteht auch Übereinstimmung mit der gegenwärtigen Rechtspraxis, wonach diese Handlungen Straftaten gemäß § 22 (2) 2 i. V. m. § 98 StGB darstellen.

Unproblematisch und nur der Vollständigkeit halber erwähnt ist die rechtliche Abgrenzung von Unterstützungshandlungen zu einer Straftat gemäß § 98 StGB im Stadium der Vorbereitung und des Versuchs. Diese grenzen sich dadurch von der Mittäterschaft ab, daß sie nicht Ausdruck des gemeinsamen Bestrebens der Herstellung eines Werbungsverhältnisses zu einer im § 97 (1) StGB genannten Stelle sind und somit zweifelsfreie Beihilfehandlungen zur Spionage gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB darstellen.

Solche Handlungen sind beispielsweise die unter 1.4. beschriebenen Fälle. Demnach lenkte die Ehefrau eines später geworbenen Spions zielgerichtet über ihren Onkel in der BRD das Interesse des Geheimdienstes auf ihren Ehemann. Dieser hatte sich zuvor nach eingehender Beratung mit seiner Ehefrau dafür entschieden, sich dem Geheimdienst anzubieten. Die Hilfe der Ehefrau bestand darin, daß das Zustandekommen des Kontaktes von der Ehefrau unter dem Deckmantel eines Verwandtschaftsbesuches indirekt über deren Onkel in der BRD organisiert wurde, um die Herstellung eines Werbungsverhältnisses zu ermöglichen. Da sich die Unterstützung durch die Ehefrau direkt auf die Verwirklichung der im § 98 StGB fixierten Begehungsweise des Anwerbelassens bezieht, liegt in solchen Fällen (siehe auch 1.4.2.) Beihilfe gemäß § 98 i. V. m. § 22 (2) 3 StGB vor.